

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 221.

Donnerstag, 23. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Kräger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Inland-Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 45 mm breite Zeilen 15 Pfg. (Wochensatz 12 Pfg.) Zeitungsbesitzer und Inhaberschaften des Tages nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Marktstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hagemann in Riesa.

Gerste betr.

Nachstehend werden die wichtigsten Vorschriften über den Verkehr mit Gerste bekannt gegeben:

1. Alle in diesem Jahre erbaute Gerste ist im Augenblick der Trennung vom Boden für den unterzeichneten Kommunalverband **beschlagnahmt**, alle früheren oder späteren Rechtsgeschäfte über dieselbe sind nichtig. Veränderungen und Verbringungen strafbar, soweit nicht im nachstehenden Ausnahmen zugelassen oder der Kommunalverband denselben zustimmt. Lediglich zum Ausdrücken der Gerste ist der Besitzer berechtigt und auf Verlangen der Behörde verpflichtet.

2. Ueber die **eine Hälfte** der Gerstenernte kann der Besitzer trotz der Beschlagnahme in gewissem Umfange frei verfügen — so zur Verwendung als Saatgut, zur Verarbeitung im eigenen Betriebe (Brauerei, Brennerei pp.) falls Kontingent zugewilligt, in Anrechnung auf das Kontingent, zur Herstellung von Gerstenmehl, Graupen oder Gerste für den eigenen Bedarf zum Füttern.

Verkäufe aus dieser Hälfte sind nur zulässig
a) mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Futterzwecken,
b) zu Saatzwecken, unter den nachstehend unter 4 ersichtlichen Voraussetzungen oder an die Zentralstelle für Heeresverpflegung.
Geschäfte der unter b) gedachten Art sind binnen 3 Tagen dem unterzeichneten Kommunalverband (Amtshauptmannschaft) anzuzeigen.

3. Ueber die **andere Hälfte** der Ernte sieht an sich dem Kommunalverband die Verfügung zu. Der Besitzer darf aber trotzdem diese Gerste entweder an Betriebe mit Kontingent oder auf Anweisung der Zentralstelle für Heeresverpflegung oder endlich, wenn es sich um eine Saatgutwirtschaft (Ziffer 4) handelt, als Saatgerste verkaufen. Jeder solcher Verkauf ist indes binnen 3 Tagen dem Kommunalverband (Amtshauptmannschaft) anzuzeigen.

4. Als Saatgerste kann nur angesehen und daher nach Ziffer 2 und 3 verkauft werden, die aus einer anerkannten Saatgutwirtschaft stammt. Das Verzeichnis dieser Saatgutwirtschaften liegt in der königlichen Amtshauptmannschaft aus. Aus anderen landwirtschaftlichen Betrieben, die sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befähigt haben, darf Saatgerste erst dann abgegeben werden, wenn die Reichsfuttermittelstelle diese Wirtschaft als Saatgutwirtschaft anerkannt hat.

5. An **Betrieben**, denen die Verarbeitung einer gewissen Menge Gerste (Kontingent) nachgelassen ist (Brauereien, Brauereien), darf der Landwirt nur gegen Auswärtigung einer der Menge der Gerste entsprechenden Zahl von **Bezugscheinen** abgeben. Diese Bezugscheine sind der Anmeldung des Geschäftes beim Kommunalverband (Ziffer 2 und 3 Schlussatz) beizulegen.

Gerstenbezugscheine erteilt die Reichsfuttermittelstelle.
Anträge auf Zuweisung von Kontingentgerste sind an die Gerstenbewertungsgesellschaft m. b. H. Berlin, Wilhelmstraße 69a zu richten.

6. Will der Unternehmer einer gewerblichen **Brauerei** die im **eigenen** landwirtschaftlichen Betriebe gewonnene Gerste auf sein Kontingent verarbeiten (§ 6 Absatz 2 der Gerstenverordnung), so hat er dem Antrage auf Erteilung von Gerstenbezugscheinen (Ziffer 5) eine Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beizulegen, daß er die entsprechende Menge Gerste in seinem Betrieb geerntet hat und sie selbst verarbeiten will.

7. Für **Brennereien** werden die Kontingente durch die Steuerbehörden festgesetzt. Hierbei wird bei Kartoffelbrennereien die zur Herstellung des erforderlichen Brennmalzes notwendige Gerstenmenge mit 16 kg Gerste für das Hektoliter reinen Alkohols in Ansatz gebracht.

Bei **Kornbrennereien** ist aus den Betriebsplänen der Jahre 1912/13 und 1913/14 festzustellen, in welchem Verhältnis zu den übrigen Getreidearten in diesen beiden Jahren Gerste verarbeitet worden ist. Unter Zugrundelegung des gleichen Verhältnisses ist das Gerstenkontingent für das Betriebsjahr 1915/16 in der für den Durchschnittsbrand erforderlichen Menge festzusetzen.

Bis zur Festsetzung der Gerstenkontingente durch die Steuerbehörden hat die Reichsfuttermittelstelle die Brennereien ermächtigt, Gerste in nach den vorgenannten Maßstäben berechnetem Verhältnis zur jeweils erzeugten Gerste auf Bezugscheinen zu verarbeiten. Die bis zur endgültigen Festsetzung des Gerstenkontingents verarbeitete Gerstenmenge ist auf das festgesetzte Kontingent anzurechnen.

8. Da die Brennereien meist selbst gewonnene Gerste verarbeiten werden (§ 6 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzblatt S. 384), so wird von der Ausstellung von Bezugscheinen für sie in diesen Fällen abgesehen. Die Anrechnung der aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verarbeiteten Mengen auf die abzuleisende Hälfte der Gerstenernte (§ 24 a. a. O.) hat zu erfolgen, sobald dem Kommunalverband von dem Brennereibesitzer die Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Höhe seines Kontingents vorgelegt wird.

9. Soweit die Brennereibesitzer innerhalb des ihnen zustehenden Kontingents Gerste zur Verarbeitung kaufen wollen, haben sie sie von der Gerstenbewertungsgesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 69a zu beziehen, der durch die Reichsfuttermittelstelle Bezugscheine in Höhe dieser Anforderungen überwiesen werden. Den Anträgen der Brennereien an die Gerstenbewertungsgesellschaft zur Ueberweisung von Gerste auf Bezugscheinen ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beizulegen, ob und in welcher Höhe ihnen Gerste aus ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe auf das Kontingent zur Verarbeitung bereits freigegeben und angerechnet worden ist.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, bis zur Festsetzung des Gerstenkontingents durch die Steuerbehörden den Brennereien auf Antrag Bescheinigungen über die Berechtigung zum Gerstenbezug für eine Verarbeitung bis zu 20 v. H. des allgemeinen Durchschnittsverbandes der Brennerei auszustellen.

10. Wenn eine landwirtschaftliche Brennerei keine oder nicht genügend Gerste für die Verarbeitung auf ihr Kontingent in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe geerntet hat, so kann sie beantragen, daß ihr an Stelle der Gerste Menge oder Hafer aus ihrer Wirtschaft bis zur Höhe des Kontingents zur Verarbeitung freigegeben wird. Diese Anträge sind mit

einer Bescheinigung des Kommunalverbandes über das Vorliegen obiger Voraussetzungen der Reichsfuttermittelstelle zur Genehmigung einzureichen.

11. Ueber alle nicht als Saat- oder Kontingentgerste veräußerte Mengen der **zweiten Hälfte** der Ernte hat der Kommunalverband auf Anweisung der Zentralstelle für Heeresverpflegung zu verfügen. Wenn der Besitzer nicht bis zur Abforderung warten will, so kann er schon jetzt die gebroschenen Mengen dem Kommunalverband direkt oder durch einen der zum Ankauf berechtigten und durch Ausweis legitimierten Händler oder Genossenschaften zum Erwerb anbieten.

12. Für etwa schon zur Zeit erfolgte Veränderungen der Gerstebestände (Ziffer 2 und 3 oben) hat die Anzeige an die königliche Amtshauptmannschaft **sofort** und **spätestens bis zum 28. laufenden Monats** zu erfolgen.

327 b F II. Großenhain, am 17. September 1915.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain.

Bekanntmachung

die Bestandsmeldung von Wirtschaftsgeräten und Haushaltgegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall betreffend.

Gemäß § 11 der Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps vom 30. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall, wird zur Durchführung der in § 5 der Bekanntmachung angeordneten Bestandsmeldung folgendes bestimmt:

1. Für die Meldung sind Vordrucke zu verwenden, die vom 27. September 1915 ab im Rathaus, Polizeiwache, unentgeltlich entnommen werden können. Die Wiedereinreichung der Meldebogen hat spätestens am 4. Oktober 1915 an die Polizeiwache zu erfolgen. **Eine Austragung und Wiedereinholung der Meldebogen erfolgt nicht!**

2. Von der Verordnung werden betroffen:

A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:
1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Frucht- und Fleischkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schöpfeln, Wärfel usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserhähne, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden, Kaffeekocher, eingebaute Kessel aller Art.
Unter Messing fällt auch Rotguss, Tombak, Bronze.

B. Gegenstände aus Reinmetall:
1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Frucht- und Fleischkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schöpfeln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelhalter, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischsägen usw. nebst Reinmetallarmaturen.
Insoweit bei gewissen Gegenständen ein Zweifel darüber bestehen kann, ob sie unter die Beschlagnahme und Meldepflicht fallen oder nicht, wird auf die Bekanntmachung des Rates vom 18. August 1915 über die Metallsammlung verwiesen.

3. Von der Meldepflicht werden betroffen:

1. Handlungen, Läden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die beschlagnahmte Gegenstände erzeugen oder verkaufen oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben.
Hierunter fallen namentlich auch die Inhaber von Lagerhäusern, die für die Einlagerung zur Meldung verpflichtet sind.
2. Haushaltungen.
Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldefrist abwesend sind, ist der Verwalter der Haushaltung bzw. der Verwalter des Schlüssels zur Meldung verpflichtet. Ueber Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet das Stadtbauamt.
3. Hauseigentümer.
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus, Konditorei- und Kichenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergl.
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime und Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergl.

4. **Meldepflichtig** sind die **Bestände**, die sich am **31. Juli 1915 nachts 12 Uhr** im Besitz oder im Gewahrsam der unter 3 genannten Personen und Betriebe befanden und nicht freiwillig bei den Sammelstellen abgeliefert worden sind. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach den Bekanntmachungen betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen M. 1. 4. 15. K. R. A. vom 1. Mai 1915 und betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikation M. 1. 7. 15. K. R. A. vom 20. Juli 1915 der Meldepflicht unterlagen.

Für die Vollständigkeit der Meldung ist der einzelne Meldepflichtige verantwortlich. Meldebogen ohne Angabe von Gegenständen (Fehlanzeigen) sind nicht einzureichen. Anträgen oder sonstige Bemerkungen (z. B. Befreiungsanträge) darf der Meldebogen nicht enthalten.

5. Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der geforderten Frist einreicht oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 12 der Verordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.